

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2009/10/21 2008/10/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2009

Index

L92056 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

PflegeheimG Stmk 2003 §1 Abs2 Z1;

PflegeheimG Stmk 2003 §18 Abs1;

PflegeheimG Stmk 2003 §2 Abs1;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Das Merkmal der Haushaltsverbandsangehörigkeit (iSd § 1 Abs 2 Z 1 Stmk PflegeheimG 2003) muss spätestens im Zeitpunkt des Beginns der Pflege im Haushaltsverband erfüllt sein. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss die betreffende Person daher über einen dreijährigen gewöhnlichen Aufenthalt im Haushaltsverband verfügen, um als haushaltsverbandsangehörig zu gelten. Das Gesetz bietet auch keine Grundlage für die Auffassung, die "Haushaltsverbandsangehörigkeit" sei bei Personen, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits Pflege und Betreuung geleistet worden ist, anders zu beurteilen (vgl. E 3. Oktober 2008, 2007/10/0023). Das Merkmal der Haushaltsverbandsangehörigkeit (iSd Paragraph eins, Absatz 2, Ziffer eins, Stmk PflegeheimG 2003) muss spätestens im Zeitpunkt des Beginns der Pflege im Haushaltsverband erfüllt sein. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss die betreffende Person daher über einen dreijährigen gewöhnlichen Aufenthalt im Haushaltsverband verfügen, um als haushaltsverbandsangehörig zu gelten. Das Gesetz bietet auch keine Grundlage für die Auffassung, die "Haushaltsverbandsangehörigkeit" sei bei Personen, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits Pflege und Betreuung geleistet worden ist, anders zu beurteilen (vergleiche E 3. Oktober 2008, 2007/10/0023).

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008100070.X01

Im RIS seit

03.12.2009

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at